

.tirol Sunrise-Richtlinie

Die vorliegende Policy soll nach österreichischem Rechtsverständnis ausgelegt werden.
Im Streitfall ist die deutsche Version der Policy einer Übersetzung vorrangig.

Inhalt

1	Management Summary	1
2	Begriffsbestimmungen	1
3	Gegenstand und Anwendungsbereich	1
4	Registrierungsvoraussetzungen	2
4.1	Der Bezug zu Tirol als Kriterium	2
4.2	Inhaber von Kennzeichenrechten	2
5	Nachweise und Beglaubigungen	3
5.1	Inhaber von Kennzeichenrechten	3
6	Der Antrag	5
6.1	Einreichung	5
6.1.1	Ort der Antragstellung, Partner	5
6.1.2	Form der Antragstellung	5
6.1.3	Sprache	5
6.1.4	Inhalt des Antrags	5
6.1.5	Nachweise	6
6.1.6	Kosten und Bezahlung	7
6.2	Weiterbearbeitung	7
6.2.1	Abgleich mit den Sperrlisten	7
6.2.2	Empfangsbestätigung durch die punkt Tirol GmbH	7
6.2.3	Prüfung auf Vollständigkeit	7
6.2.4	Form des Abgleichs zwischen Strings	8
6.2.5	Vorabprüfung des Bezuges zu Tirol	8
6.2.6	Rücknahme des Antrages	8
6.2.7	Aufnahme in die Sunrise-Datenbank	8
7	Antragsabwicklung in der Cool-Off-Period	8
7.1	Klassifizierungsverfahren	9
7.1.1	Prüfmaßstab im Klassifizierungsverfahren	9
7.1.2	Abschluss des Klassifizierungsverfahrens	9
7.2	Contention Verfahren	10
8	Ablauf der Registrierung	10
8.1	Übermittlung eines Registrierungscode	10

8.2	Eintragung in die WHOIS-Datenbank.....	10
9	Alternative Streitbeilegungs-(=Schlichtungs-) Verfahren	10
10	Sonstige Bestimmungen.....	11

1 Management Summary

Die folgende Richtlinie ist Teil der Vorgaben für die Startphase der TLD .tirol. Die vorliegenden Regelungen kommen diesbezüglich im ersten Teil der Markteinführung zur Anwendung. Die sogenannte Sicherungs-(Sunrise-)Phase mit der Dauer von mindestens sechzig (60) Tagen ist von der ICANN zwingend vorgeschrieben. Daran anschließend folgt eine Cool-Off-Period. Diese Phasen (siehe auch die .tirol Landrush-Richtlinie) dienen dazu, Second Level Domains an Inhaber von Kennzeichenrechten vorrangig und unter Ausschluss des üblicherweise geltenden Prioritätsprinzips (somit gilt kein „First Come – First Served“-Prinzip) zu vergeben.

Während der Sunrisephase laufen zwei Phasen zeitlich parallel, die unterschiedliche Voraussetzungen fordern. In der „Sunrise TMCH“ werden im TMCH hinterlegte Marken mit Prio1 vergeben, während in der „Sunrise Lokale Rechte“ Begriffe mit Prio2 an Inhaber von Kennzeichenrechten zugewiesen werden.

Diese Richtlinie beinhaltet im Sinne einer lex specialis die Besonderheiten und den Ablauf für die Sicherungsphase, baut aber auf der *Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol* und den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der punkt Tirol GmbH auf.

2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Punkt 2 der *Allgemeine Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol*.

3 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sunrise Regeln enthalten gemeinsam mit den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und der *Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol* eine detaillierte Beschreibung aller technischen und administrativen Maßnahmen, welche punkt Tirol GmbH ergreift, um eine ordnungsgemäße, faire und technisch solide Abwicklung der ersten Phase im Rahmen der Markteinführung bzw. Inbetriebnahme der Top Level Domain .tirol zu gewährleisten. Die Sunrise Regeln gelten für alle Anträge, die während dieser Phase eingereicht werden.

4 Registrierungsvoraussetzungen

Für die Registrierung gelten neben den hier festgelegten Sunrise Regelungen die unter Punkt 1.3 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* angeführten Richtlinien.

Da Inhaber von Kennzeichenrechten in der Sunrisephase durch die Klassifizierung bevorzugt die Möglichkeit zur Registrierung erhalten, werden unter den Punkten 4.1 und 4.2 die Voraussetzungen zur Einreihung in diese Klassen festgelegt.

Die Antragsteller garantieren, die notwendigen Voraussetzungen für die Registrierung zu erfüllen. Es ist ihnen bewusst, dass unrichtige Angaben zum nachträglichen Entzug der Domain im Rahmen eines Prüfungsverfahrens führen können.

4.1 Der Bezug zu Tirol als Kriterium

Berechtigt zur Registrierung eines Domainnamens unter der Top-Level-Domain .tirol ist

- jede natürliche Person und
- jede juristische Person,

sofern sie eine wirtschaftliche, kulturelle, touristische, historische, soziale oder eine andere Verbundenheit mit dem Bundesland Tirol aufweisen.

4.2 Inhaber von Kennzeichenrechten

Als Kennzeichenrechte werden folgende Rechte angesehen (die Reihung hat keinen Wertungscharakter):

- Marken mit Ausdehnung auf Österreich, die aufgrund einer Eintragung im TMCH dokumentiert werden können (Prio1)
- Registrierte nationale Marken
- Gemeinschaftsmarken
- Internationale Marken mit Ausdehnung auf Österreich
- Geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen
- Nicht eingetragene Marken, soweit sie Verkehrsgeltung haben
- Firma (§ 17 Unternehmensgesetzbuch)
- Besondere Bezeichnung eines Unternehmens im Anwendungsbereich des § 9 UWG gegen den unlauteren Wettbewerb
- Namen bzw. Decknamen (§ 43 ABGB)
- Titel, sofern sie nach § 80 Urheberrechtsgesetz oder nach § 9 UWG gegen den unlauteren Wettbewerb geschützt sind

- Bezeichnungen von Baudenkmälern, Kirchen etc.

5 Nachweise und Beglaubigungen

Jeder Antragsteller hat in seinem Antrag seinen Tirol-Bezug zu bestätigen. Diese Prima Facie Bekundung kann durch beliebige Nachweise weiter untermauert werden.

5.1 Inhaber von Kennzeichenrechten

Marken mit einer Ausdehnung auf Österreich, die aufgrund einer Eintragung im TMCH dokumentiert werden können:	Sie werden durch das TMCH bestätigt und als zwingend angesehen. Diese TMCH-Einträge erhalten die Bezeichnung „Prio1“, alle anderen Marken „Prio2“.
Registrierte nationale Marken	Als Nachweis ist eine Kopie der Markeneintragung (z.B. vom österreichischen Patentamt) erforderlich. Ein Antrag auf die Eintragung einer Marke gilt nicht als Kennzeichenrecht.
Gemeinschaftsmarken	Als Nachweis ist eine Kopie der Markeneintragung (Harmonisierungsamt) erforderlich.
Internationale Marken mit Ausdehnung auf Österreich	Als Nachweis ist eine Kopie der Markeneintragung (z.B. eine WIPO Bestätigung) erforderlich.
Geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen	Als Nachweis ist eine Kopie einer Rechtshandlung, eines Erlasses oder Beschlusses einer zuständigen offiziellen Behörde, die den Schutz für einen bestimmten Namen als geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung erteilt, erforderlich.
Nicht eingetragene Marken mit Verkehrsgeltung	Als Nachweis sind geeignete Unterlagen über das Vorliegen der Verkehrsgeltung erforderlich.
Firma	Als Nachweis ist ein Firmenbuchauszug erforderlich.
Besondere Bezeichnung eines Unternehmens (§ 9	Als Nachweis ist ein Registerauszug, wenn ein Eintrag in ein öffentliches Register im Herkunftsland

UWG)	des Antragstellers möglich ist, ansonsten sind geeignete Unterlagen über das Vorliegen einer schutzfähigen besonderen Bezeichnung eines Unternehmens erforderlich.
Familienname	Als Nachweis ist ein Personaldokument (Reisepasskopie) oder eine Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis etc. erforderlich.
Decknamen (Pseudonyme)	Als Nachweis ist ein Registerauszug, wenn ein Eintrag in ein öffentliches Register im Herkunftsland des Antragstellers möglich ist, ansonsten eine eidesstattliche, von einer zuständigen Behörde, einem Rechtsanwalt oder einem professionellen Vertreter unterzeichnete Erklärung mit Begleitdokumentation zur Belegung des Decknamens/Pseudonyms oder ein entsprechendes rechtskräftiges Gerichtsurteil oder ein Schiedsgerichtsbeschluss einer in mindestens einem der EU-Mitgliedstaaten zuständigen offiziellen alternativen Streitbeilegungsbehörde erforderlich.
Titel geschützter literarischer oder künstlerischer Werke, sofern sie nach dem einzelstaatlichen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats geschützt sind.	Als Nachweis sind eine Kopie des Deckblatts oder Bilds des literarischen oder künstlerischen Werks, das den jeweiligen Titel enthält (gemeinsam mit einer kurzen Beschreibung des Werks oder des Inhalts des Werks, einem Foto des Werks usw.) und eine von einer zuständigen Behörde, einem Rechtsanwalt oder einem professionellen Vertreter unterzeichnete eidesstattliche Erklärung, die bestätigt, dass der Antragsteller am Tag des Antrags der Inhaber des geltend gemachten Rechts (auf den besagten Titel) ist, dass das jeweilige Werk gesetzesmäßig veröffentlicht wurde und dass der Titel charakteristisch ist, erforderlich.
Bezeichnungen von Baudenkmalern, Kirchen etc.	Als Nachweis ist eine Eigentumsbestätigung oder eine Nutzungsberechtigung erforderlich.

6 Der Antrag

Die Registrierung von Domains erfolgt ausschließlich über einen 2013RAA Registrar. Auch Inhabern von Kennzeichenrechten ist die Registrierung auf diesem Wege vorgegeben. Mit dem Antrag akzeptiert der Antragsteller die Bedingungen der punkt Tirol GmbH und unterwirft sich den unten angeführten Streitbeilegungsverfahren.

Der Antragsteller anerkennt ferner, dass punkt Tirol GmbH keinerlei Haftung für die Registrierung von Domains übernimmt und dass etwaige Auseinandersetzungen zwischen Antragstellern auf einen identen String nach Abschluss der Registrierung im Zuge der Streitbeilegungsverfahren erfolgen.

Der Antragsteller unterwirft sich ferner den Regelungen des Contention-Verfahrens und erklärt für etwaige Gebote in diesem Verfahren zu haften. Eine Verweigerung der Zahlung für Gebote macht den Antragsteller gegenüber punkt Tirol GmbH schadenersatzpflichtig für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

6.1 Einreichung

6.1.1 Ort der Antragstellung, Partner

Die Beantragung von Domainnamen kann nur durch einen 2013RAA Registrar erfolgen, der im Auftrag des Antragstellers handelt.

6.1.2 Form der Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch Ausfüllen des elektronisch verfügbar gemachten Formulars.

6.1.3 Sprache

Die Registrierung kann auf Deutsch oder Englisch erfolgen.

6.1.4 Inhalt des Antrags

Ein Ansuchen um Registrierung einer Domain gilt nur dann als vollständig, wenn der Antragsteller der punkt Tirol GmbH über einen 2013RAA Registrar die vollständigen Informationen laut der *.tirol WHOIS-Richtlinie*, insbesondere jedoch die folgenden Inhalte bereitstellt:

- Den vollständigen Namen des Antragstellers. Wenn kein Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei der Einzelperson, die die Registrierung des Domainnamens beantragt, um den Antragsteller handelt. Wenn der Name eines Unternehmens

oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei diesem Unternehmen bzw. bei dieser Organisation um den Antragsteller handelt.

- Die Adresse und das Land, wo,
 - wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, sich der satzungsmäßige Sitz und die Geschäftsanschrift bzw. die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Organisation bzw. des Vereines befindet, und
 - wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, sich sein Hauptwohnsicht (gewöhnlicher Aufenthalt) befindet.
- Eine etwaige Adresse in Tirol.
- Eine E-Mail-Adresse des Antragstellers (oder seines Vertreters), über welche die weitere Kommunikation bezüglich des Antrages erfolgen soll.
- Eine Telefonnummer, unter der der Antragsteller (oder sein Vertreter) erreichbar ist.
- Die Sprache, in welcher Nachweise formuliert werden.
- Den beantragten String (Domainnamen).
- Die Bestätigung die Nexus Bedingungen gemäß 4.1. zu erfüllen.
- Die Nachweise gemäß Punkt 5 dieser Richtlinien.

6.1.5 Nachweise

Wenn ein Markenrecht durch einen Eintrag im Trademark Clearing House (TMCH) belegt werden kann, so erfolgt der Nachweis schon beim Registrierungsansuchen mittels Übermittlung des dazugehörigen Codes (SMD-File). Diese Anträge erhalten eine „Prio1“ Kennzeichnung („Sunrise TMCH“-Anträge), alle anderen eine „Prio2“ Kennzeichnung („Sunrise Lokale Rechte“ (Limited Registration Period #1)-Anträge).

Trademark Claims Service während der Sunrise Phase: Bei Identität des beantragten Strings mit einem im Trademark Clearing House gespeicherten Begriff wird der Antragsteller unmittelbar informiert, dass es einen im TMCH gespeicherten Rechteinhaber gibt. Dieser Hinweis bedeutet nicht zwingend, dass der String von diesem Rechteinhaber tatsächlich registriert wird. Fährt der Antragsteller mit dem Registrierungsprozess fort, so werden die im Trademark Clearing House gespeicherten Rechteinhaber darüber informiert.

Die anderen unter Punkt 5 angeführten Nachweise sind erst nach Übermittlung des Antrages und einer Empfangsbestätigung durch punkt Tirol GmbH mit Angabe der Registrierungsnummer (siehe Punkt 6.2.2) zu übermitteln. Dies hat, um die Gültigkeit

des Antrages zu wahren, bis zum Ende der Sicherungsphase zu erfolgen, wobei eine Mahnung nicht zwingend erfolgen muss.

6.1.6 Kosten und Bezahlung

Die Kosten werden vom 2013RAA Registrar eingehoben und an punkt Tirol GmbH weitergeleitet. punkt Tirol GmbH übernimmt keine Haftung für das rechtzeitige Einlangen der beim 2013RAA Registrar eingezahlten Summe bei punkt Tirol GmbH. Im Falle eines nicht erfolgreichen Antrages werden die Lizenzkosten von punkt Tirol GmbH an den 2013RAA Registranten refundiert.

6.2 Weiterbearbeitung

6.2.1 Abgleich mit den Sperrlisten

Die einlangenden Anträge werden mit den Sperrlisten der punkt Tirol GmbH abgeglichen (siehe Punkt 5 der *Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol*). Im Falle der Übereinstimmung eines beantragten mit einem gesperrten String wird der Antragsteller von punkt Tirol GmbH kontaktiert und von der Zurückweisung des Antrages informiert. Die Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens (je nach Sperrliste) werden durch punkt Tirol GmbH aufgezeigt.

6.2.2 Empfangsbestätigung durch die punkt Tirol GmbH

Nach dem Erhalt des Antrags sendet punkt Tirol GmbH per E-Mail eine Bestätigungsmitteilung mit einer Registrierungsnummer an den Antragsteller und den vom Antragsteller ausgewählten 2013RAA Registrar. Der Antragsteller wird aufgefordert die Registrierungsnummer geheim zu halten, da diese den Schlüssel zur Kommunikation mit punkt Tirol GmbH bezüglich des gestellten Antrages darstellt.

6.2.3 Prüfung auf Vollständigkeit

Der Antrag wird nach Eingang der Nachweise bei punkt Tirol GmbH einer automatisierten Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen. Sollte sich dabei herausstellen, dass einzelne Punkte nachzubessern sind, wird der Antragsteller per E-Mail unter Angabe der Registrierungsnummer darüber verständigt. Der Antragsteller hat bis zum Ende der Sicherungsphase Zeit entsprechende Verbesserungen an seinem Antrag vorzunehmen.

6.2.4 Form des Abgleichs zwischen Strings

Die beantragten Strings werden in der punkt Tirol GmbH Datenbank auf Identität geprüft. Ein Abgleich auf Ähnlichkeit (z.B. Tippfehler) mit bereits existenten Strings, Marken oder Namensrechten erfolgt nicht.

6.2.5 Vorabprüfung des Bezuges zu Tirol

Der glaubhaft zu machende Bezug zu Tirol wird einer Anscheinsprüfung unterzogen. Eine tiefgehendere Überprüfung, ob der Antragsteller die erforderlichen Interessen an oder Beziehungen zu Tirol hat, findet zum Zeitpunkt der Registrierung nicht statt.

6.2.6 Rücknahme des Antrages

Der Antragsteller ist jederzeit berechtigt, seinen Antrag zurückzuziehen. Die diesbezügliche Verständigung der punkt Tirol GmbH hat unter Angabe der Registrierungsnummer zu geschehen. Dadurch entsteht kein Anspruch auf vollständige Rückzahlung der Antragsgebühr. Eine etwaige Rückzahlung erfolgt ausschließlich über den 2013RAA Registrar.

6.2.7 Aufnahme in die Sunrise-Datenbank

Ein Antrag gilt dann als gestellt, wenn der Antrag zeitgerecht innerhalb der Sicherungsphase ohne inhaltliche oder formale Fehler einlangt und der String nicht auf einer Sperrliste enthalten ist. Bei Erfüllung dieser Kriterien wird der Antrag in die Sunrise-Datenbank aufgenommen, wovon der Antragsteller mittels E-Mail benachrichtigt wird. Eine Mitteilung bezüglich der Einreihung in eine der zwei Klassen (siehe Punkt 7.1) erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

7 Antragsabwicklung in der Cool-Off-Period

Die rechtzeitig vollständig eingelangten und in der Sunrise-Datenbank gespeicherten Anträge werden in der auf die Sunrise-Phase folgenden Cool-Off-Period bearbeitet.

Es werden keine Anträge aus der „Sunrise Lokale Rechte“ (Limited Registration Period #1) vor Ende der „Sunrise TMCH“-Phase vergeben oder registriert. Zusätzlich werden die eingegangenen Anträge und somit die Zuteilung der Domains frühestens eine Woche nach Ende der „Sunrise TMCH“-Phase positiv abgeschlossen, um damit allfälligen Rechteinhabern die Möglichkeiten der *.tirol Kennzeichenprozedur* offen zu halten.

Anträge auf einen eindeutigen String ohne weiteren Antragsteller auf denselben String gelangen nach positiv befundener Prüfung ohne weiteres Verfahren zur Registrierung (siehe Punkt 8).

Anträge auf idente Strings durchlaufen zur Festlegung des obsiegenden Antragstellers ein zweistufiges Verfahren, nämlich zunächst das

- Klassifizierungsverfahren

und, falls nach diesem Verfahren weiterhin mehrere Antragsteller in derselben Priorität die Domain begehren, das

- Contention Verfahren.

7.1 Klassifizierungsverfahren

Mehrere Anträge auf einen identen String, die während der Sunrisephase eingegangen sind, werden zunächst in 2 Klassen gegliedert:

1. Einträge im TMCH und
2. alle anderen Inhaber von Kennzeichenrechten.

Sollten die Nachweise für die Einreihung eines Antrages in die Klassen 1 oder 2 nicht ausreichend sein, wird der Antrag zurückgewiesen.

Für die Registrierung eines beantragten Strings hat die Klasse 1 Vorrang vor der Klasse 2.

Zwischen gleichrangig klassifizierten Anträgen auf einen identen String wird mittels des Contention Verfahrens entschieden.

7.1.1 Prüfmaßstab im Klassifizierungsverfahren

Im Klassifizierungsverfahren werden die Angaben der Antragsteller nicht auf Wahrheitsgehalt geprüft, sondern als wahr angenommen. Die Antragsteller werden jedoch auf die Möglichkeit einer nachträglichen Prüfung im Rahmen eines Dispute Resolution Prozesses hingewiesen.

7.1.2 Abschluss des Klassifizierungsverfahrens

Im Zuge des Klassifizierungsverfahrens unterlegene Antragsteller werden von punkt Tirol GmbH kontaktiert und von der Zurückweisung des Antrages informiert.

7.2 Contention Verfahren

Das Contention Verfahren zwischen zwei oder mehreren im Klassifizierungsverfahren gleichgereihten Antragstellern ist eine Auktion. Die Details dazu sind in der *Richtlinie zur Durchführung von Auktionen der Top-Level-Domain .tirol* festgehalten.

8 Ablauf der Registrierung

Die endgültige Registrierung der Domains erfolgt über einen 2013RAA Registrar. Die Antragsteller erhalten bei erfolgreicher Erledigung des Antrages einen Buchungscode, mittels dessen sie bei jedem beliebigen 2013RAA Registrar die jeweilige Domain registrieren können.

8.1 Übermittlung eines Registrierungscode

Der Registrierungscode wird bei Feststellung des einzig verbleibenden Antragstellers (entweder nach Klassifizierungs- oder Contention-Verfahren) nach Entrichtung der anfallenden Kosten und Gebühren von punkt Tirol GmbH an den Antragsteller übermittelt. Der Registrierungscode ermöglicht einzig dem Antragsteller, dem er übermittelt wurde, eine Registrierung über einen 2013RAA Registrar bei punkt Tirol GmbH.

8.2 Eintragung in die WHOIS-Datenbank

Die WHOIS-Datenbank wird in ihrer Funktionalität in der *.tirol-WHOIS Richtlinie* beschrieben. Der Eintrag erfolgt im Rahmen der Registrierung der neuen Domain.

9 Alternative Streitbeilegungs-(=Schlichtungs-) Verfahren

Die Antragsteller unterwerfen sich den unter Punkt 7 der *Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol* beschriebenen Streitbeilegungsverfahren. Die jeweils aktuellen Details dazu sind auf der Homepage der ICANN enthalten und werden auf der Homepage der punkt Tirol GmbH zur aktuellsten Version verlinkt. Es liegt in der Verantwortung der Registranten die Verfahren zu studieren und im Bedarfsfall entsprechend zu reagieren.

10 Sonstige Bestimmungen

Es gelten die sonstigen Bestimmungen gemäß Punkt 9 der *Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol*.